

Satzung des Reit- und Fahrvereins Lengerich/Westf. e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1932 gegründete Verein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Lengerich/Westf. e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lengerich/Westf. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter der Nr. VR 15269 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und damit die Zusammenfassung aller Bestrebungen, die der Förderung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports und dadurch der Pferdeleistungsprüfungen und der Pferdehaltung dienen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche einschl. des Breitensports,
2. der Aus-/Weiterbildung und dem Einsatz von sach-/fachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
3. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
4. die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen,
5. gegenseitigen Erfahrungsaustausch,
6. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände,
7. Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel:
 - sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern,
 - ihnen die Möglichkeit für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausbildung des Reitsports zu geben,
 - ihnen durch gemeinsame Ausritte das bessere Kennenlernen der Heimat zu ermöglichen,
 - die Teilnahme an Veranstaltungen und Lehrgängen aller Art zu veranlassen und zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied

1. im Stadtsportverband,
2. im Kreisreiterverband Steinfurt,
3. im Reiterverband Tecklenburger Land
4. im Kreissportbund,
5. im Pferdesportverband Westfalen

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
6. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld- oder Sachbeiträge im Vordergrund.
- 7.

8. Zum Ehrenvorsitzenden kann ein ehemaliger Vorsitzender des Vereins ernannt werden, der sich um den Verein in besonders hohem Maße verdient gemacht hat. Zum Ehrenvorsitzenden/Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet der Pferdeleistungsprüfungen besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden/Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sowie Mitglieder mit besonderen Aufgaben sind von der Beitragspflicht befreit.
9. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen! Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Aufnahme abzulehnen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder (Beiträge)

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ferner können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss, welcher ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. - Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge per Einzugsermächtigung bis zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres bzw. unmittelbar nach Eintritt für jedes begonnene Kalenderjahr an den Verein zu zahlen. – Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. –

Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Verfahren zum befristeten Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb durch den Vorstand eingeleitet werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins, insbesondere vor, während und nach Veranstaltungen jeglicher Art zu unterstützen.

Aktive Mitglieder ab einem Alter von 16 Jahren sind verpflichtet, pro Kalenderjahr 12 Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Bei Nichtleistung wird von den Mitgliedern bis 25 Jahre ein Betrag in Höhe von (...€) pro Stunde bzw. Mitgliedern, die älter als 25 Jahre sind (..... €)/Stunde über die angegebene Bankverbindung per Lastschrift eingezogen!

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend leistungsbezogen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und artgerecht im Sinne des Tierschutzes unterzubringen,
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, sprich ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, zu quälen oder zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt,
 - durch Tod des Mitgliedes,
 - durch Ausschluss (s. P. 4)
 - durch Auflösung des Vereins,
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftl. Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht,
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen.- Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand,
- d) die Jugendversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in schriftlicher Form mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Eine Mitgliederversammlung ist immer auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimm-berechtigten Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich mit Angabe der Gründe beantragen oder auf Vorstandsbeschluss. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen und begründet sein. In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählbar sind Mitglieder jedoch erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist durch den Geschäftsführer ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Gesamtvorstandes sowie der jeweiligen Stellvertreter und die Bestätigung des Jugendwartes. (Für die Wahl des Jugendwartes ist die Jugendabteilung zuständig),
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung sowie der Bericht der Sportwartin, die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- f) die Entscheidung über eingereichte Anträge,
- g) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern,
- h) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

Der Verein wird vom Gesamtvorstand ehrenamtlich geleitet. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) gehören an:

- der Vorsitzende,
- der stellv. Vorsitzende,
- der Geschäftsführer,
- der Kassenführer.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- der stellv. Kassenführer,
- der Sportwart,
- der Jugendwart,
- die 3 Beisitzer.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen.

Die Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstandes ist gegeben, wenn außer dem geschäftsführenden Vorstand noch 2 weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.

Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Innenverhältnis ist der stellv. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Der Vorstand - außer dem Jugendwart - wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar derart, dass in ungeraden Jahren der Vorsitzende, der Kassenführer, der Sportwart und der zweite Beisitzer - in geraden Jahren der übrige Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Der Jugendwart, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, wird von den jugendlichen Vereinsmitgliedern entsprechend der Vorstandswahl gewählt und von der Mitgliederversammlung als zum Gesamtvorstand gehörig bestätigt.

Der Gesamtvorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch in eine entgeltliche Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne einer steuerlichen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Die Vereinsjugend wählt den Jugendwart und lässt ihn von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigen.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

3. Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendwart
 - b) die JugendversammlungDer Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 14 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen sowie Organ- oder Amtsträgern, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt (§ 31a BGB).

§ 16 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der Stellvertreter als Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den "Pferdesportverband Westfalen", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. August 2021 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. - Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Lengerich, 27. August 2021